

KWF-Programm »EFRE- Investitionsförderungen«

gemäß IWB²|EFRE 2014-2020

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie bzw. der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

¹ Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

² Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Förderung von Unternehmen im industriell-gewerblichen Bereich und von touristischen Leitbetrieben, welche größere Investitionsvorhaben realisieren um die »Zukunftsfähigkeit« des Unternehmens weiter zu forcieren und damit einhergehend eine nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten, verbunden mit dem Ausbau der Anzahl international wettbewerbsfähiger Unternehmen zu unterstützen.

•
Es soll einerseits ein Anreiz zur Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Förderungsangeboten gesetzt werden und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden, größere Investitionsprojekte durch den KWF zu unterstützen, welche eine nachweislich hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Kärnten aufweisen.

•
Im Vordergrund stehen eine langfristige Begleitung von Unternehmen, die ganzheitliche Unternehmensentwicklung, die zielgerichtete Ausschöpfung vorhandener Wachstums- und Entwicklungspotenziale, die Stärkung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit und Prozesse des qualitativen Unternehmenswachstums (langfristig strategisches Handeln und leistungsfähige Organisation durch ständige Qualifizierungen) bei der investiven Schwerpunktförderung.

•
Der Einsatz von EFRE³-Mitteln (EU-Förderungen) ist an verschiedene Kriterien gebunden, welche durch den Förderungswerber nachweislich erfüllt werden müssen.

•
Gemäß IWB|Österreich 2014-2020 stehen betriebliche Investitionen im Zusammenhang mit Wachstumsphasen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU⁴) im Fokus. Unterstützt werden Investitionsvorhaben bei bestehenden KMU sowie neuen Unternehmen im Bereich Produktion oder produktionsnaher Dienstleistungen. Unternehmen sollen damit in die Lage versetzt werden, einen Wachstumsschritt zu realisieren und neue Technologien anzuwenden. Dies umfasst daher:

- Übernahme von neuen Technologien für Produktion und Dienstleistungen
- Expansive Projekte im Bereich der Produktion und produktionsnaher Dienstleistungen

³ EFRE europäischer Fonds für Regionale Entwicklung. Der EFRE zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa zu fördern und die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern. Die Ziele des EFRE 2014-2020 sind »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und »Europäische Territoriale Zusammenarbeit«. Die EU-Förderungen in diesen beiden Zielen werden in Operationellen Programmen festgelegt.

⁴ Nach der seit 1. Jänner 2005 gültigen Empfehlung der EU-Kommission gelten als »Kleine-* und Mittlere Unternehmen* (KMU)« Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen, oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erreichen

- Investitionen von neuen Unternehmen bzw. strukturverbessernde Betriebsansiedlungen

Im Tourismus erfolgt die Unterstützung markt- und zielgruppenorientierter strategischer Investitionen. Es werden deutliche Qualitätsverbesserungen der betrieblichen Angebote unterstützt, eingebettet in innovativen Ansätzen (beispielsweise Service- und Dienstleistungen für spezielle touristische Zielgruppen) oder in regionalen Schwerpunkten (zielgruppenorientierte Konzepte von Regionen | Bundesländern) bzw. können insbesondere KMU gefördert werden, wenn dies für strukturschwache Regionen von besonderer Bedeutung ist. Im Hinblick auf Wachstums- und Produktivitätssteigerung sind Betriebsgrößenoptimierungen von besonderer Bedeutung.⁵

⁵ Auszug aus den Programmmaßnahmen IWB|EFRE 2014-2020 in Österreich (Stand 21.09.2015)

1.	Wer wird gefördert?	5
1.1.	Förderungswerber	5
1.2.	Nicht Förderungswerber	5
2.	Was wird gefördert?	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Mindestvoraussetzungen	6
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	6
3.1.	Förderbare Kosten	6
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	7
4.	Wie hoch ist die Förderung?	8
4.1.	Art der Förderung	8
4.2.	Ausmaß der Förderung	8
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	11
4.4.	»De-minimis«.....	11
4.5.	KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«.....	11
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	12
5.1.	Förderungsberatung	12
5.2.	Förderungsantrag.....	12
5.3.	Förderungsprüfung	12
5.4.	Förderungsentscheidung.....	12
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	13
5.6.	Förderungsabrechnung.....	13
5.7.	Auszahlung	14
6.	Allgemeines	14
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	14
6.2.	Laufzeit	14

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die technisches Know-how und neue Technologien zur wesentlichen Produkt- und Verfahrensverbesserung [Stand der Technik] ins Unternehmen transferieren) oder Tourismus und Freizeitwirtschaft (inkl. Seilbahn- | Liftunternehmen).

Grundsätzlich werden die Förderungswerber im Rahmen eines von der EU beihilferechtlich genehmigten Programms oder einer Ausschreibung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) oder eine andere Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert.

Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts muss in Kärnten realisiert werden.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen in Schwierigkeiten
- b Unternehmen, die grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- c Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- d Unternehmen aus dem Bereich Handel
- e Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- f Unternehmen aus den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr
- g Privatzimmervermieter

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

2.1.1.

Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU nach den entsprechenden Regeln gefördert werden bzw. für die speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU zur Verfügung stehen:

- a Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) | erp-Fonds
- b Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)
- c Andere Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU

Grundsätzlich fördert der KWF im Zuge einer »Kofinanzierung« an die Förderungsprogramme der oben genannten Förderungseinrichtungen und erkennt dahingehend die Förderungsentscheidung der jeweiligen Bundesförderstelle an.

Bei »Kofinanzierungen« zu den Bundesförderstellen kann eine abweichende Förderungsentscheidung (z. B. förderbare Kosten, Branchen) seitens KWF erfolgen.

Projekte, welche durch die o. g. Bundesförderstellen nicht unterstützt werden, jedoch eine hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Kärnten aufweisen, können im Zuge des gegenständlichen KWF-Programms allein durch KWF- und/oder EFRE-Mittel gefördert werden.

2.1.2.

Stärkung der investiven Schwerpunktbereiche im Rahmen von Ausschreibungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU, die den Zielsetzungen dieses KWF-Programms entsprechen.

2.1.3.

Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE⁶-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ⁷-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF und/oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁸
- b Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- c Das förderbare Projekt muss mindestens die Höhe der durchschnittlichen 2-fachen AfA der letzten beiden Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) vor Projektbeginn (=Antragsstellung) erreichen, sollte jedoch mindestens EUR 3 Mio. betragen.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Erfolgt die Förderung als Kofinanzierung an eine Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, werden maximal jene Kosten gefördert, die in der Förderungsvereinbarung der Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU als förderungswürdig anerkannt werden.
- b Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- c Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (z.B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse), die von Dritten zu Marktbedingungen erworben wurden, aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.

⁶ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

⁷ Europäische Territoriale Zusammenarbeit

⁸ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

- d Tourismus und Freizeitwirtschaft: Projekte, die die Errichtung und den Ausbau des Ganzjahresbetriebes (Sommer- und Winterinfrastruktur) zum Inhalt haben.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d Ersatzinvestitionen
- e Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- f Ankauf von Grundstücken
- g Anschaffung von Verkehrs- und Transportmittel
- h Qualitätsverbesserungen von Appartementshäusern bzw. Ferienwohnungen, wenn diese nicht hotelmäßig ausgestattet und geführt werden bzw. keine hotelmäßigen Dienstleistungen angeboten werden.
- i Investitionen ausschließlich in Winterinfrastruktur (Adaptierung, Umbau, Neubau von Lift- und Beschneiungsanlagen)

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Zinsenzuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich grundsätzlich an der durch die aws, ÖHT oder die jeweilige Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU gewährten Förderung.

Aufgrund der wesentlich erhöhten Anforderungen für die Förderungswerber bei der Durchführung von Projekten innerhalb des gegenständlichen KWF-Programms, beträgt die **KWF|EFRE-Förderung maximal 20% der förderbaren Kosten**. Für die Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln ist unter anderem die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Projektselektionskriterien gemäß IWB|EFRE OP Österreich 2014-2020 erforderlich.

Inhaltliche Projektselektionskriterien:

- Innovation:
 - Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovation
 - Erhöhung Qualität und ganzheitliches Angebot
- Wachstum:
 - Beschäftigungseffekt
 - Projektgröße
 - Kapazitätserweiterung, Umsatzsteigerung
 - Rentabilität des Projektes
- Regionale Relevanz (Leitbetriebsfunktion)
- Nachhaltigkeit, Umweltrelevanz, Chancengleichheit

Die KWF|EFRE-Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

Basisförderung	max. 10%
Schwerpunktförderung	5 oder 10%
KWF EFRE-Förderung gesamt	max. 20%

Eine detaillierte Darstellung der Inhalte zu den o. g. KWF-Förderungen erfolgt unter Punkt 4.2.1. und 4.2.2.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen des gegenständlichen KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

4.2.1.

Die Förderung des KWF (ausgenommen Tourismus und Freizeitwirtschaft) ergibt sich wie folgt:

Förderung von Investition und Innovation für Unternehmen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen

Basisförderung:

Zuschuss von **maximal 10 % der förderbaren Projektkosten**

Schwerpunktförderung:

Gewerblich-industrielle Investitionsprojekte müssen eine außergewöhnliche Entwicklung für das Unternehmen zum Inhalt haben und durch die Höhe der Investition eine wirtschaftliche Herausforderung für das Unternehmen darstellen. Zusätzlich zur »Basisförderung« kann bei Erfüllung einer der folgenden Schwerpunkte ein Zuschuss in Höhe von max. 5%, bei zwei Schwerpunkten (im Rahmen einer möglichen Kombination) ein Zuschuss von max. 10% der förderbaren Projektkosten gewährt werden.

Schwerpunkte

- Forschung und Entwicklung
- Ausweitung Absatzmarkt | Internationalisierung
- Geschäftsfelderweiterung
- Betriebsansiedlung

mögliche Kombinationen

x	x	x	
x			x
	x		x
		x	

Forschung und Entwicklung:

Nachweis von zusätzlichen Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung durch ein vorgelagertes Projekt bei der Forschungsförderungsgesellschaft, durch die Inanspruchnahme der Forschungsprämie oder durch klar definierte Forschungsaktivitäten.

Ausweitung Absatzmarkt | Internationalisierung:

Nachweis einer maßgeblichen Ausweitung des Absatzmarktes bzw. maßgebliche Aktivitäten im Bereich Internationalisierung durch den Aufbau von neuen Märkten, Vertriebstöchtern bzw. Vertriebspersonal.

Geschäftsfelderweiterung:

Nachweis von wesentlichen Erstinvestitionen zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten, die einen relevanten Zuwachs zur Gesamtbetriebsleistung darstellen. Das geplante Projektvorhaben hat entsprechend positive Beschäftigungseffekte zur Folge. Darunter werden Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte verstanden, die zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte führen, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist. Die bestehenden Wirtschaftstätigkeiten am Betriebsstandort dürfen hierbei nicht substituiert werden (keine Ersatzinvestitionen aufgrund des technologischen Fortschrittes). Im Zuge der neuen Wirtschaftstätigkeiten wird für das Unternehmen am Betriebsstandort eine neue ÖNACE-Codierung ausgestellt.

Betriebsansiedlung:

Nachweis eines Mindestumsatzes in Höhe von EUR 2 Mio. und eines Aufbaus von mindestens 15 Beschäftigten auf Basis Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Projekts.

4.2.2.**Die Förderung des KWF im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft ergibt sich wie folgt:****Förderung von Investition und Innovation für Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft****Basisförderung:**

Zuschuss von **maximal 10 % der förderbaren Projektkosten**

Bei Erfüllung der nachfolgenden **ÖHT-Investitionsschwerpunkte** kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschuss in Höhe von maximal 5 % der förderbaren Projektkosten gewährt werden.

ÖHT-Investitionsschwerpunkte:

- Betriebsgrößenoptimierung, Angebotsdiversifizierung und Innovation
- Errichtung und Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Schaffung und Verbesserung von Personalunterkünften
- Umwelt- bzw. sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit
- Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen⁹

Bei Erfüllung der nachfolgenden **KWF-Investitionsschwerpunkte** kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschuss in Höhe von maximal 10 % der förderbaren Projektkosten gewährt werden.

KWF-Investitionsschwerpunkte (Tourismus und Freizeitwirtschaft):

Investitionen die eine wesentliche Kapazitätsausweitung (mit Schwerpunkt auf Beherbergungseinheiten) zum Ausgangsstand vor Projektbeginn und eine wesentliche Qualitätssteigerung (neue Angebote | Leistungen) umfassen und in der Folge eine ganzheitliche Unternehmensentwicklung (Infrastruktur, Kapazität, Organisations- und Personalentwicklung, Markt, Angebots- und Produktentwicklung, Vertrieb) realisieren. Zusätzlich stellt das förderbare Projekt für das Unternehmen eine wirtschaftliche Herausforderung dar (Verhältnis zwischen Investition zu Jahresumsatz).

Touristische Beherbergungsneubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten aufweisen und das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient.

Förderungsvoraussetzung ist die Errichtung von mindestens dreißig Zimmern.¹⁰

⁹ Gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP TOURISMUS IMPULS 2014–2020

¹⁰ Gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP TOURISMUS IMPULS 2014–2020

Bei der Beurteilung der Investitionsschwerpunkte wird insbesondere auf die Kriterien **Innovation** (Produktinnovation, ganzheitliches Angebot), **Wachstum** (Beschäftigungseffekt, Projektgröße, Rentabilität) und **regionale Relevanz** (Leitbetriebsfunktion) Bedacht genommen.

Im Sinne eines wertschöpfungsintensiven Effekts für den Investitionsstandort in Kärnten werden die Erreichung eines Mindestumsatzes und die entsprechende Schaffung neuer Arbeitsplätze erwartet. Als Richtwert wird ein Umsatz in Höhe von rd. EUR 1,5 bis EUR 2 Mio. und ein Aufbau von rd. 10 bis 15 Beschäftigten auf Basis Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Projekts festgesetzt.

4.2.3.

Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen Ausschreibungen/Programme oder bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter mit wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten können Förderungen von maximal 30 % gewährt werden.

4.2.4.

Großunternehmen können gemäß Art 14 Z 3 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bei Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit unterstützt werden. Die Höchstgrenzen laut EU-Beihilfenrecht dürfen auch im Kumulierungsfall nicht überschritten werden.¹¹

4.3. Subsidiarität¹² | Kumulierung¹³

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

4.5. KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«

Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch im Rahmen der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung« erfolgen.

¹¹ Siehe Website des KWF unter www.kwf.at

¹² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

¹³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF und/oder bei der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.¹⁴

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind nach Aufforderung durch den KWF folgende Unterlagen - möglichst in elektronischer Form - beizubringen:

- a Kopie des Förderungsansuchens an die jeweilige Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- b Kopie der Förderungsvereinbarung der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen beziehungsweise schließt sich grundsätzlich dem Ergebnis der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU an, wobei allerdings auf diese Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim

¹⁴ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

5.5.1.

hinsichtlich Auskunftserteilung, Überprüfung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung dem KWF gegenüber grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber den Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU zu übernehmen.

5.5.2.

ergänzend zu den Bestimmungen der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Teil- | Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege entweder

- a im Original oder
- b in Form von bescheinigten Kopien oder
- c in Form von bescheinigten Belegsausdrucken oder
- d in Form von elektronischen Rechnungsbelegen

beigefügt sein.

5.5.3.

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5.4.

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten. Auf Verlangen sind dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

5.5.5.

Projektänderungen den Förderstellen zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Prüfung der Abrechnung wird entweder durch den KWF oder durch die Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU durchgeführt.

Bei seitens des KWF EU-kofinanzierten Projekten führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF eine inhaltliche und formale Prüfung durch, um zu beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß

umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte/n Richtlinie/n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.02.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bzw. für Beihilfen, die im Rahmend der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung« vergeben werden, bis 31.12.2020 befristet.

¹⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.